



Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 14936 (V) vom 25.05.2021
bekanntgemacht im Bundesanzeiger AT 28.06.2021

Von Amts wegen:

Verfahrensbeteiligte:

Splendid Video GmbH

Jetzt:

Splendid Film GmbH

**Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen
gemäß §§ 18 Abs. 1, 21 Abs. 5 Nr. 3, 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren
in der Besetzung:**

Stellvertretender Vorsitzender:

Literatur:

Lehrerschaft:

einstimmig entschieden:

Der Film
„**Voyeur**“, Regie Tinto Brass

wird folgeindiziert und verbleibt in
der Liste der jugendgefährdenden
Medien.

Sachverhalt

Der Film „**Voyeur**“ wurde mit Entscheidung Nr. 4999 (V) vom 03.07.1996, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 100 vom 31.07.1996, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Es handelt sich um einen ca. 94-minütigen Film.

Die Indizierung des Videofilms wurde mit dem sexistisch-frauenverachtenden und z.T. pornografischen Charakter des Films begründet.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) nach Ablauf von 25 Jahren im Juli 2021 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung des Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Der Nachfolger der Verfahrensbeteiligten wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Prüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Films Bezug genommen. Der Film lag den Mitgliedern des 3er-Gremiums vor und wurde vollständig vorgeführt.

Gründe

Der Film „**Voyeur**“, Regie Tinto Brass, hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Prüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Darüber hinaus werden gemäß § 15 Abs. 2 JuSchG Medien als schwer jugendgefährdend eingestuft, die einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c StGB bezeichneten Inhalte haben. Diese Medien unterliegen den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen des Jugendschutzgesetzes auch ohne, dass es einer Indizierung bedarf. Dennoch ist eine (zusätzliche) Aufnahme in die Liste zulässig (Liesching in Liesching/Schuster, Kommentar zum Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 15 JuSchG Rn. 6 m.w.N.).

Eine Darstellung ist pornografisch im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich

oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Eisele in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, § 184 Rn. 8). Auch virtuelle Darstellungen, etwa in Comics, werden vom Pornografiebegriff erfasst (vgl. Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 184b Rn. 11).

Nach Auffassung des 3er-Gremiums der Prüfstelle erfüllt der Inhalt des Films in einzelnen Szenen die inhaltlichen Anforderungen von Pornografie im Sinne des § 184 Abs. 1 StGB.

Zwar werden nicht explizit sexuellen Handlungen wie Geschlechts-, Oral- oder Analverkehr mit Großaufnahme der Geschlechtsorgane gezeigt. Es finden sich jedoch zahlreiche Szenen, in denen immer wieder die Geschlechtsorgane – insbesondere der weiblichen Schauspielerinnen – in den Bildmittelpunkt gerückt werden, zahlreiche Szenen besitzen auch so in ihrer objektiven Gesamttendenz einen pornografischen Charakter.

Beispielhaft kann auf die Szenen im Film bei VTS_01_1, Min. 4:33, verwiesen werden, in der der Intimbereich von Silvia deutlich zu sehen ist bzw. durch die Kameraeinstellung in den Bildmittelpunkt von unten in den Schambereich gerückt wird. In der gleichen Sexszene zwischen Silvia und Dodo ist ca. bei Min. 6:29, VTS_01_01, zu sehen, die Silvia den erigierten Penis von Dodo in die Hand nimmt. Am Ende der Sexszene sieht man erneut den erigierten Penis nach dem vollzogenen Geschlechtsverkehr.

In einer weiteren Sexszene zwischen Dodo und einer Studentin wird erneut an zahlreichen Stellen der Intimbereich der Frau mit einer besonderen Hervorhebung gezeigt. Die Sexszene, die unter anderem ab. Min 5:26, VTS_01_02, mit den Worten eingeleitet wird „Du bist ja rasiert.“ „Nein ich habe von Natur aus nicht so viel Haar wie ihr“, entwickelt sich dahin, dass die Studentin Dodo darüber aufklärt, dass ihre Klitoris entfernt wurde, es folgt eine Großaufnahme ihres Intimbereichs, bei denen deutlich die Schamlippen zu erkennen sind. Dies kommentiert sie mit „Hier haben die Frauen einen Zipfel, der bei mir fehlt.“

In einer anknüpfenden Szene, ab ca. Min. 12:24, VTS_01-2, ist zu sehen, wie die Pflegerin Fausta vor dem Vater von Dodo auf einem Stuhl die Beine spreizen soll, so dass dieser den Intimbereich sehen kann. Auch wenn in dieser Szene der Intimbereich nicht explizit gezeigt wird, knüpft sich eine als pornografisch zu bewerte Sequenz an, in der anschließend die Pflegerin aufgefordert wird, den erigierten Penis des Vaters in die Hand zu nehmen. Es ist mehrfach der erigierte Penis des Vaters zu sehen, bevor am Ende der Szene zu sehen ist, wie die Pflegerin den erigierten Penis in die Hand nimmt und diesen durch rhythmische auf- und ab Bewegungen der Hand manipuliert.

Den erigierten Penis des Vaters von Dodo sieht man sodann auch in einer folgenden Szene, in dem sich Dodo und sein Vater unterhalten. Der Vater berichtet u.a. ab ca. 13:08, VTS_01-3, dass je älter er werde, er immer mehr „zum geilten Bock“ würde. Wörtlich sagt er dann: „Es gibt nichts besseres, als Frauen zu vögeln. Im Grunde genommen ist es das einzige, was sie wollen.“ Er berichtet dann unter anderem, dass es die einzige Chance sei, Unterwürfigkeit herzustellen, da die Frauen „nur genommen werden“ und „nicht verstanden“ werden wollen. Sodann lüftet sich die Decke – der Vater liegt während des Gesprächs im Bett –, man sieht ab Min. 14:30, wie der Vater mit erigiertem Glied breitbeinig im Bett sitzt und berichtet „Mir war letzte Nacht teuflisch heiß!“.

Es folgen auch darauf zahlreiche weitere Szenen, in denen immer wieder der Intimbereich – insbesondere von Frauen – in den Vordergrund gerückt wird.

So etwa in einer Szene an einem Nacktstrand, in denen Frauen immer wieder mit gespreizten Beinen zu sehen sind, so etwa, wie eine Frau mit gespreizten Beinen auf dem Bauch liegt (VTS_01-03, ca. Min 23:06) oder etwa auch, wie eine Frau in der Turnstellung einer „Brücke“ dauerhaft verhaftet, wobei die bildliche Fokussierung frontal auf den vorderen Körperteil gerichtet ist (VTS_01_03,

ca. Min. 24). Am Ende der Szene sieht man unter anderem auch Silvia, wie sie in einer knieenden Stellung von hinten gefilmt wird, so dass der Intimbereich eine besondere Hervorhebung erhält (VTS_01_04, ca. Min. 2:18). Später, ca. Min. 3:00, VTS_01_04, ist u. a. auch zu sehen, wie eine Frau mit breit gespreizten Beinen am Strand liegt.

Ferner ist der Inhalt des Films auch als unsittlich anzusehen.

Unsittlich ist ein Medium dann, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (BVerwG, Urt. v. 07.12.1966, Az. V C 47.64, BVerwGE 25, 318-330 – Dein Sohn lässt grüßen). Nach ständiger Spruchpraxis der Prüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) formulierten Normen der Erziehung abweicht. Von solchen Inhalten geht für Kinder und Jugendliche eine sozial-ethisch (sexualethisch) desorientierende Wirkung aus, da diese erst im Begriff sind, ihre Sexualität zu entwickeln und dabei auf Orientierungspunkte zurückgreifen, sodass sie durch äußere Einflüsse steuerbar sind (OVG Münster, Urt. v. 05.12.2003, Az. 20 A 5599/98).

Von der bloßen Abbildung oder Darstellung unbekleideter Personen alleine geht jedoch noch keine jugendgefährdende Wirkung aus. Hinzutreten müssen weitere Umstände, aus denen sich eine Eignung zur sittlichen Jugendgefährdung ergibt (BVerwG, Urt. v. 16.12.1971, Az. I. C. 41.69, BVerwGE 39, 210, 212). Dies ist dann der Fall, wenn Darstellungen auf eine Steigerung sexuellen Lustgefühls unter Ausklammerung aller menschlichen Bezüge abzielen und dadurch eine der Pornografie artverwandte Inhalts- und Botschaftsebene bewirken, ohne dass die Schwelle zur Pornografie überschritten wird (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 30).

Als unsittlich bewertet die Prüfstelle in ständiger Spruchpraxis nachfolgende Medieninhalte:

- die Verbindung von Sexualität und Gewalt,
- unkritische oder befürwortende Darstellung inzestuöser oder pädophiler sexueller Kontakte,
- Degradierung von Menschen als sexuell willfähige Objekte,
- Anpreisung von Frauen oder Männer diskriminierenden Praktiken,
- grobanreißerische Zentrierung von Sex als alleinigem Lebensinhalt sowie
- die Verbindung von Sexualität mit Angst oder Ekel.

An der Bewertung in der Ausgangsentscheidung, dass Frauen insgesamt wie „läufige Hündinnen“ präsentiert werden, ändert sich im Kern nichts.

Beispielhaft kann auf die Szene verwiesen werden, in der Fausta und Dodo in der Küche ein Gespräch unter anderem darüber führen, dass Silvia den Vater in der Nacht zuvor aufgesucht haben soll. Am Ende der vorgenannten Szene ca. Min. 20:26, VTS_01_3, springt Dodo unvermittelt vom Stuhl auf, packt Fausta unvorbereitet und offensichtlich gegen ihren Willen und zieht ihr den Schlüpfen herunter. Sie soll mit ihm den Geschlechtsverkehr vollziehen und dabei sagen, dass sie seine Sau ist.

Auch bei alltäglichen Situationen, wie etwa in vorbeschriebener Küchenszene bei der Lebensmittelzubereitung, wird Fausta dabei hypersexualisiert dargestellt, indem diese eine sehr weit ausgeschnittene Bluse und eine sehr knappe Hose trägt (bzw. nichts unter der Bluse).

Es wird so häufig im Film - wie beispielhaft in vorbeschriebener Küchenszene - ein Frauenbild vermittelt, welches die Rolle der Frau ersichtlich auf ein Sexualobjekt degradiert.

Getragen wird dies etwa auch von der vom Vater vermittelten Auffassung, dass sich Frauen sexuelle Unterwürfigkeit wünschen. Diesen Wunsch nach Unterwürfigkeit lebt der Vater auch im Film aus. In den gezeigten Sexszenen mit Silvia und der Mutter würdigt er die Frauen verbal ab, was diese lustvoll über sich ergehen lassen. Diese unkritische Inszenierung trägt dazu bei, dass insgesamt in den Szenen vermittelt wird, dass sich Frauen generell nach sexueller Unterwerfung sehnen würden.

Insgesamt wird dieses vermittelte Frauenbild als Anschauungs- und Sexualobjekte in Verbindung mit den gezeigten Sexszenen, z.T. mit degradierenden verbalen Inhalten und – wie in der o.g. Küchenszene - mit sexuell übergriffigen und gewalthaltigen Elementen gegen den Willen der Frauen als unsittlich bewertet.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist:

[...]. Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle [seit 01.05.2021 „Prüfstelle“] Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden [...].“

Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Prüfstelle Medien mit vergleichbaren Inhalten stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Indizierung steht vorliegend auch nicht die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG entgegen. Danach darf ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient.

Bei der Abwägung der Belange des Jugendschutzes mit den Auswirkungen des Grundrechts der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) ist festzustellen, dass hier die Kunstfreiheit hinter dem Jugendschutz zurückzustehen hat. Den Abbildungen unbekleideter oder spärlich bekleideter Menschen, die mit den zur Schau gestellten Geschlechtsmerkmalen lediglich sexuelle Bedürfnisse des potentiellen Betrachters befriedigen wollen, ist allenfalls ein geringer Kunstwert zuzusprechen. Demgegenüber ist der Grad der Jugendgefährdung als hoch einzustufen, was bereits aus der Wertung des Gesetzgebers hervorgeht, der entsprechende Inhalte als schwer jugendgefährdend bewertet (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG).

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG liegen nicht vor. Es handelt sich um einen Film des international bekannten Filmemachers mit nicht unerheblicher Verbreitung.

Der Inhalt des Mediums ist jugendgefährdend. Er hat jedoch nach Einschätzung der Prüfstelle keinen der in § 18 Abs. 6 JuSchG bezeichneten Inhalte. Die Grenze zur Gewaltpornografie wird durch die gezeigten Handlungen noch nicht überschritten.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 JuSchG - Jugendgefährdende Medien

Abs. 1 Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Trägermedium nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
- 1a. Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 1a Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien im vereinfachten Verfahren (§ 23 JuSchG) ist durch die Betroffenen (§ 21 Absatz 7 JuSchG) vor einer Klageerhebung zunächst die Entscheidung der Prüfstelle in voller Besetzung (§ 19 Absatz 5 JuSchG) zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz in Bonn zu richten.